



Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



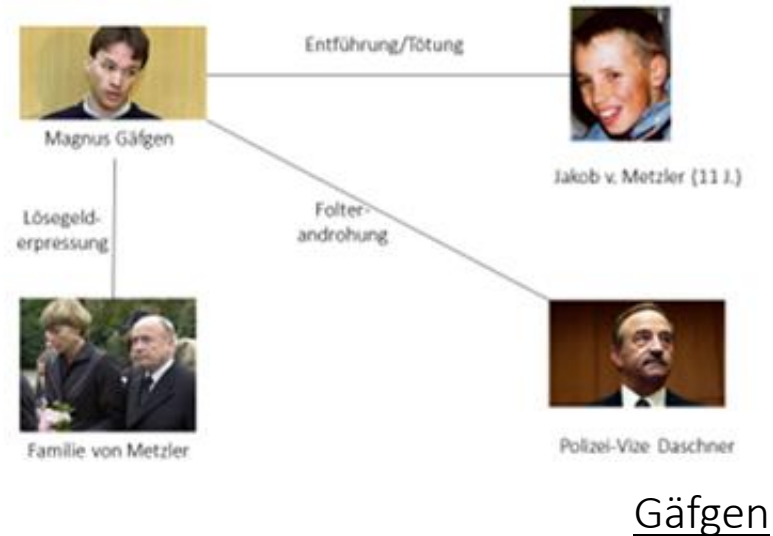
Geiselnahme

Art. 185 StGB

Korrigendum

Art. 185 – Geiselnahme

- Lektion 6 – Fall 2: X. in finanziellen Schwierigkeiten, beschliesst, die 19-jährige Tochter T des Industriellen I zu entführen, um von diesem ein Lösegeld zu erpressen.
- Entführung in Ferienhaus, Festbinden in Keller
- Vor Lösegeldforderung an Eltern kann T. den X. überwältigen und fliehen



Art. 185 – Geiselnahme

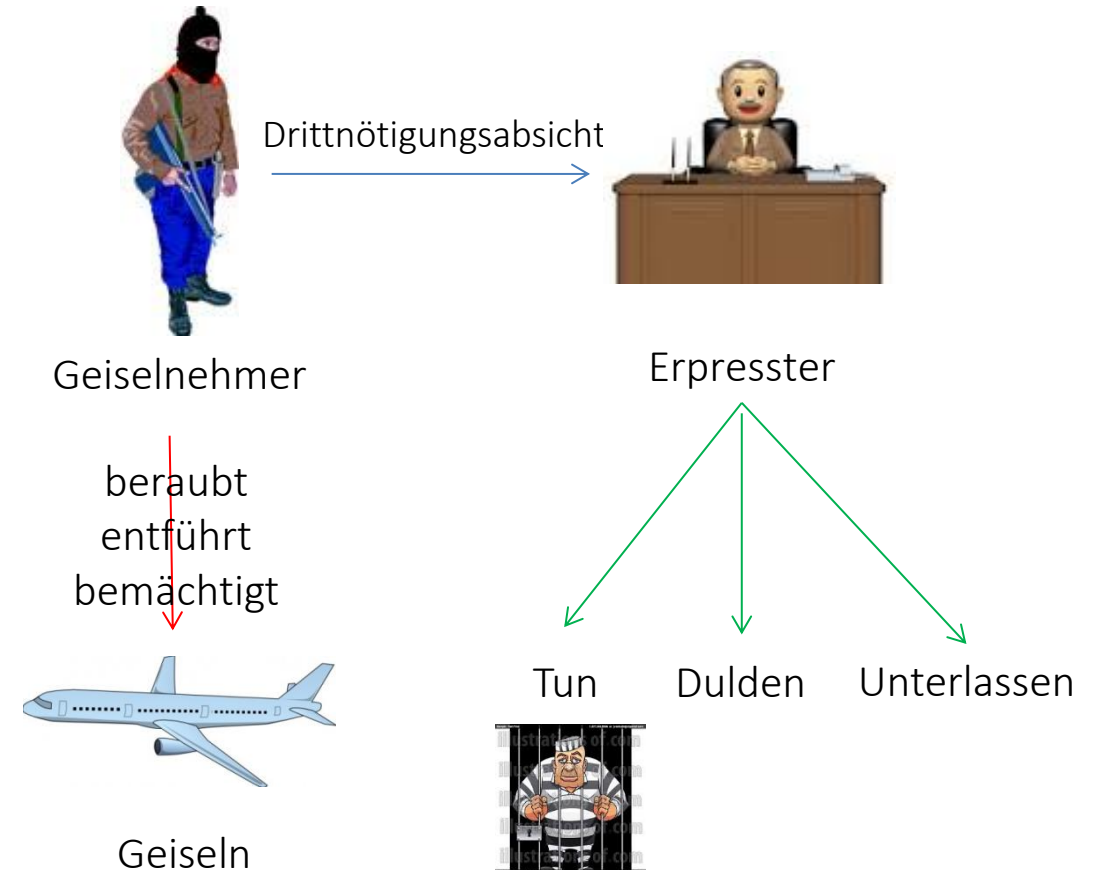
1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



Gemäss BGE 121 IV 162: Geiselnahme; a.A. Stratenwerth/Bommer BT I 8 - § 5 N 75 ff.

Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg I

[Taterfolg II]

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Absicht Taterfolg II



Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg I

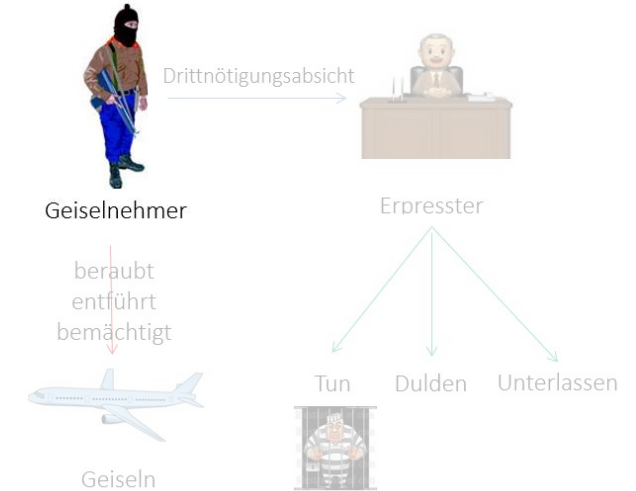
[Taterfolg II]

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Absicht Taterfolg II



Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg I

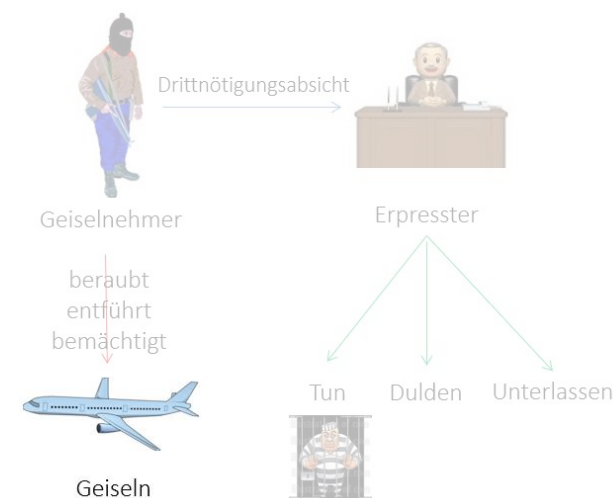
[Taterfolg II]

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Absicht Taterfolg II



Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg I

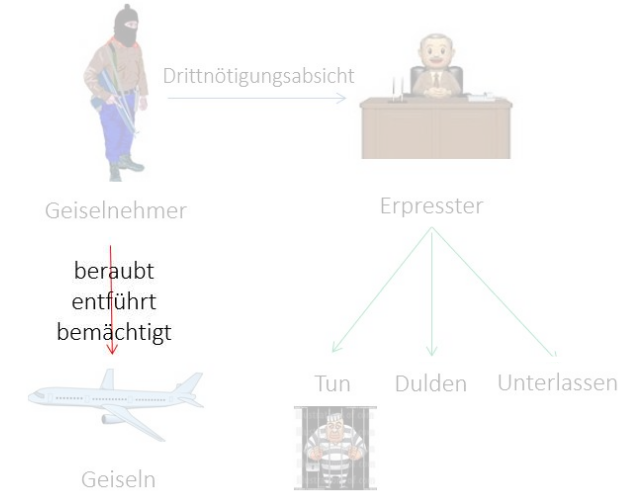
[Taterfolg II]

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Absicht Taterfolg II



Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg I

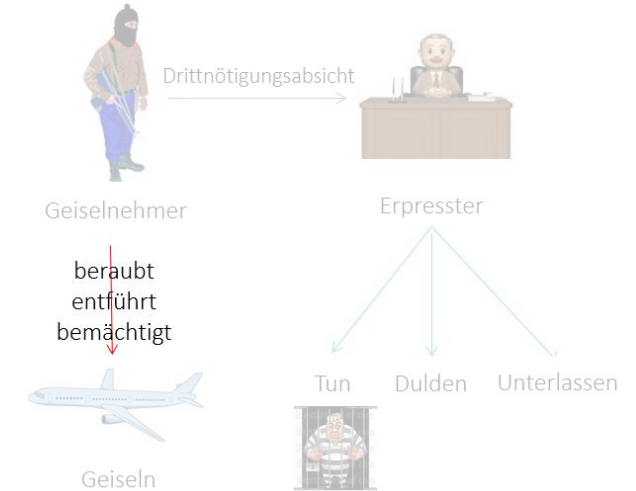
[Taterfolg II]

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Absicht Taterfolg II



Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg I

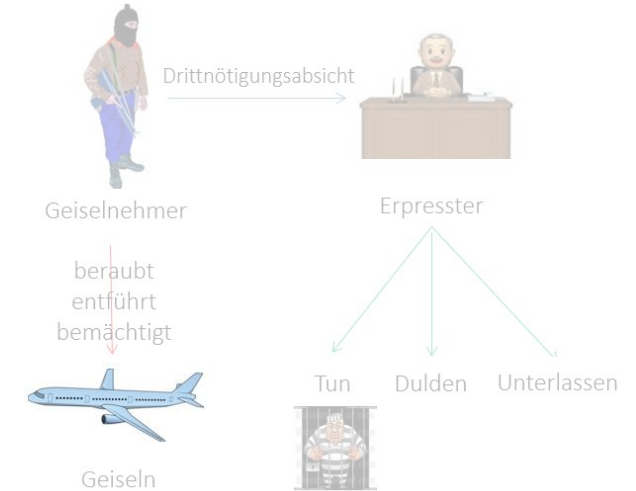
[Taterfolg II]

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Absicht Taterfolg II



Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg I

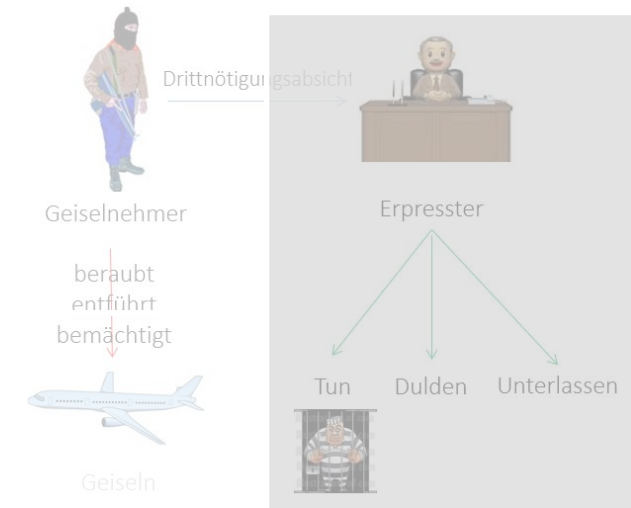
[Taterfolg II]

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Absicht Taterfolg II



Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg I

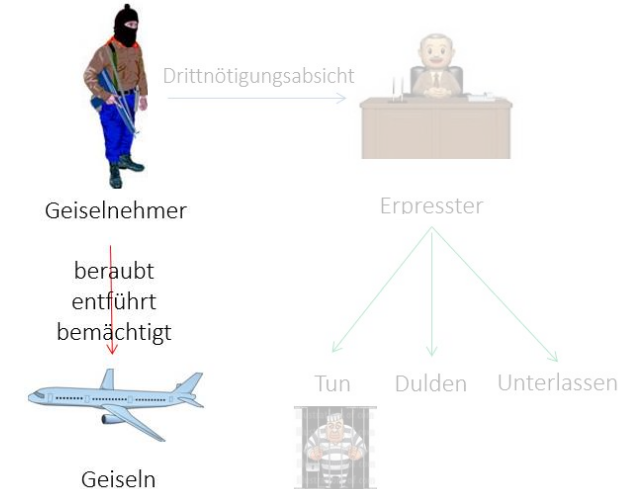
[Taterfolg II]

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Absicht Taterfolg II



Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg I

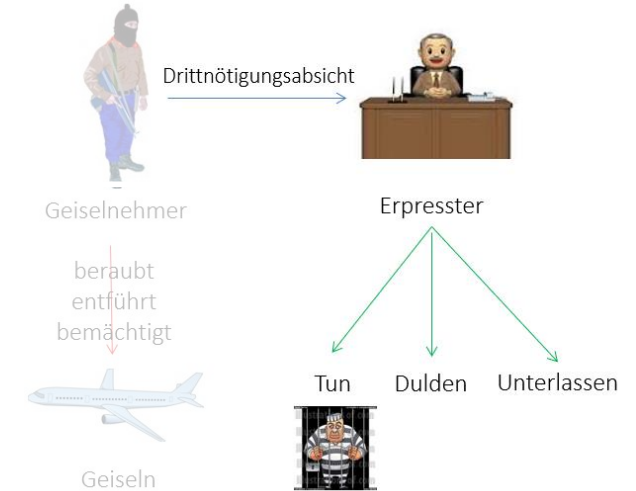
[Taterfolg II]

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Absicht Taterfolg II



Art. 185 – Geiselnahme

«In subjektiver Hinsicht ist [...] nebst dem Vorsatz die Absicht erforderlich, einen Dritten zu einem Verhalten zu nötigen. Insoweit genügt die Absicht. **Die Tat ist bereits damit vollendet, dass der in Nötigungsabsicht handelnde Täter die Verfügungsgewalt über die Geisel erlangt.** Er braucht also weder seine Forderung kundgetan noch Drohungen in Bezug auf das Schicksal der Geisel geäußert zu haben.» BGE 121 IV 162

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg I

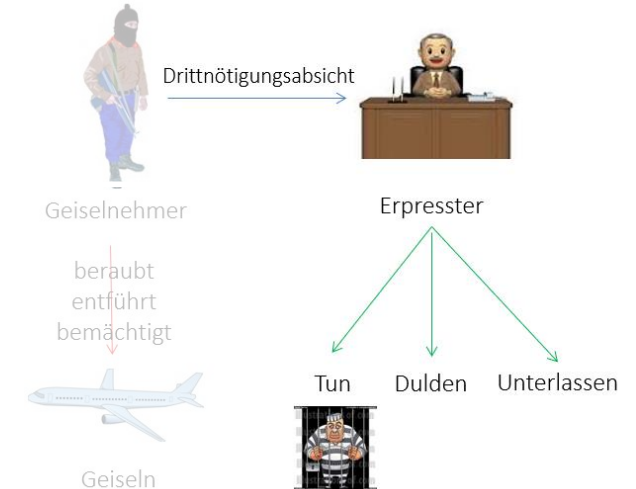
[Taterfolg II]

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Absicht Taterfolg II



Drittnötigungsabsucht

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatopfer– Tathandlung– Tatmittel– Taterfolg I– [Taterfolg II] [kuriertes Erfolgsdelikt] [überschiessende Innentendenz]	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN – Drittnötigungsabsicht
------------	--	---

Art. 185 – Geiselnahme

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg I

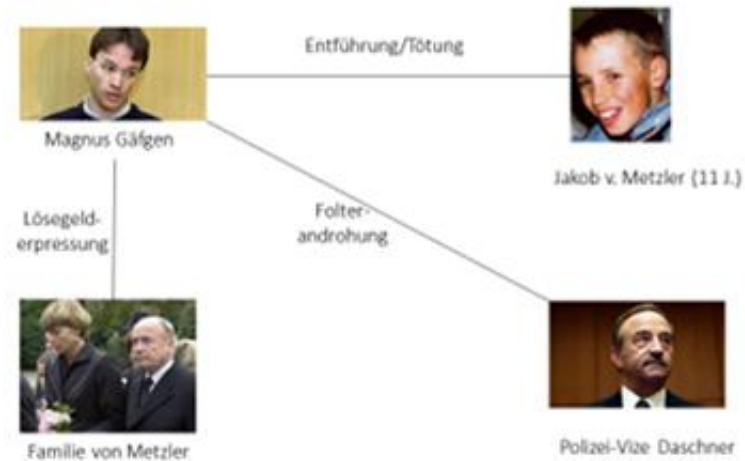
[Taterfolg II]

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Absicht Taterfolg II



Gäfgen



Hausfriedensbruch

Art. 186 StGB

Nachtrag

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wie ist das Verhältnis des Hausfriedensbruchs zum richterlichen Verbot bei nicht umzäunten Parkplätzen?



fischerschilder.ch

Art. 186 – Hausfriedensbruch

- Hausfriedensbruch mangels Umfriedung des Parkplatzes nicht anwendbar



vgl. ROHNER CHRISTOPH J., Schutz von Verkehrsflächen im Privateigentum, insbesondere Parkplätzen, ZSV 4/2014, 65 ff.

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Alternative Schutzmöglichkeiten:

- Verwarnen
- Umtriebsentschädigung
- Abschleppen (Besitzesstörung, Art. 928 ZGB)
- Gerichtliches Verbot (Art. 258 ff. ZPO)
- Bauliche Schutzmassnahmen (z.B. Poller)
- § 18 Abs. 1 Übertretungsstrafgesetz/BS



vgl. ROHNER CHRISTOPH J., Schutz von Verkehrsflächen im Privateigentum, insbesondere Parkplätzen, ZSV 4/2014, 65 ff.

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Alternative Schutzmöglichkeiten:

- Verwarnen
- Umtriebsentschädigung
- Abschleppen (Besitzesstörung, Art. 928 ZGB)
- Gerichtliches Verbot (Art. 258 ff. ZPO)
- Bauliche Schutzmassnahmen (z.B. Poller)
- § 18 Abs. 1 Übertretungsstrafgesetz/BS



fintabo.de

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Sexualdelikte

Geschützte Rechtsgüter

Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen
gegen die sexuelle **Integrität**

1. Sexuelle Handlungen mit Kindern (187)
[Ungestörte sexuelle **Entwicklung**]
2. Angriff sex. Freiheit/Unversehrtheit (189 ff.)
[Schutz der **Selbstbestimmung**
vor Missachtung und Gewalt]





5. Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	
Sexuelle Handlungen mit Kindern	Art. 187
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	Art. 188
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	Art. 189
Vergewaltigung	Art. 190
Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person	Art. 191
<i>Aufgehoben</i>	Art. 192
Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit	Art. 193
Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung	Art. 193a
Exhibitionismus	Art. 194
Förderung der Prostitution	Art. 195
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt	Art. 196
Pornografie	Art. 197 Abs. 1 u. 3
Pornografie	Art. 197 (Rest)
Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten	Art. 197a
Sexuelle Belästigung	Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution	Art. 199
Gemeinsame Begehung	Art 200

Delikte gegen die ungestörte sexuelle Entwicklung

Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Geschütztes Rechtsgut ist unklar oder umstritten



Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 187 StGB

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Eidgenössische Volksinitiative
'Todesstrafe bei Mord mit
sexuellem Missbrauch' (2010)



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

- Komplexer Tatbestand
- grosses Spektrum an Fällen



Babyquäler Osterwalder bleibt verwahrt

Das Bundesgericht hat eine Beschwerde von René Osterwalder abgewiesen und damit den Entscheid des Zürcher Obergerichts von 2012 bestätigt: Die Verwahrung bleibt bestehen.



René Osterwalder verlässt das Zürcher Gericht am 10. Mai 2018.



Sex-Affäre: Geldstrafen für vier Spieler

Publiziert: 13.05.2008 - Aktualisiert: 20.01.2012



Sex-Skandal: Jetzt folgen die Urteile. (Keystone)

THUN – Eine Richterin verurteilt heute vier Spieler des FC Thun wegen sexueller Handlungen mit einem Kind zu bedingten Geldstrafen, Bussen und Genußstraf-Zahlungen.

Zwei Urteile betreffen Spieler der 1. Mannschaft, zwei solche des U21-Nachwuchsteams. Die Geldstrafen belaufen sich je nach Einkommen der Spieler auf 2700 bis 4950 Franken, die Probezeit beträgt in allen Fällen zwei Jahre. Die vier Spieler müssen zudem Bussen zwischen 500 und 1500 Franken zahlen und dem Cyfler je eine Genußstraf von 1000 Franken überweisen.

In den vier heute abgeschlossenen Fällen ging es um Geschlechts- oder Oralsex zwischen den jungen Männern und dem Mädchen. Die meisten fanden letztes Jahr in den Wohnungen der Spieler statt. Die Spieler und das Mädchen verabredeten sich in der Regel via SMS oder Computer.



«Döckerle»: Kindliche Neugier auf den eigenen Körper oder andere Körper ist ganz natürlich. Foto: iStockphoto, Thinkstock

Jedes Kind entdeckt früher oder später seine Sexualität: Die einen laufen mit der Hand in der Hose herum, andere «döckerlen» mit den Nachbarkindern. Auf diese kindliche Neugier reagieren Eltern oft unsicher und haben viele Fragen. In welchem Alter soll ich mein Kind

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

- Von klein auf sagte Mutter W., dass seine Vorhaut verengt sei. Um sie zu dehnen, brauche es «Übungen».
- Diese durfte nur sie durchführen und wenn es zu einer Erektion kam, genoss sie das sichtlich.
- Mit 14 erfuhr W., dass er keine Vorhautverengung hat.



Tagblatt 17. März 2019

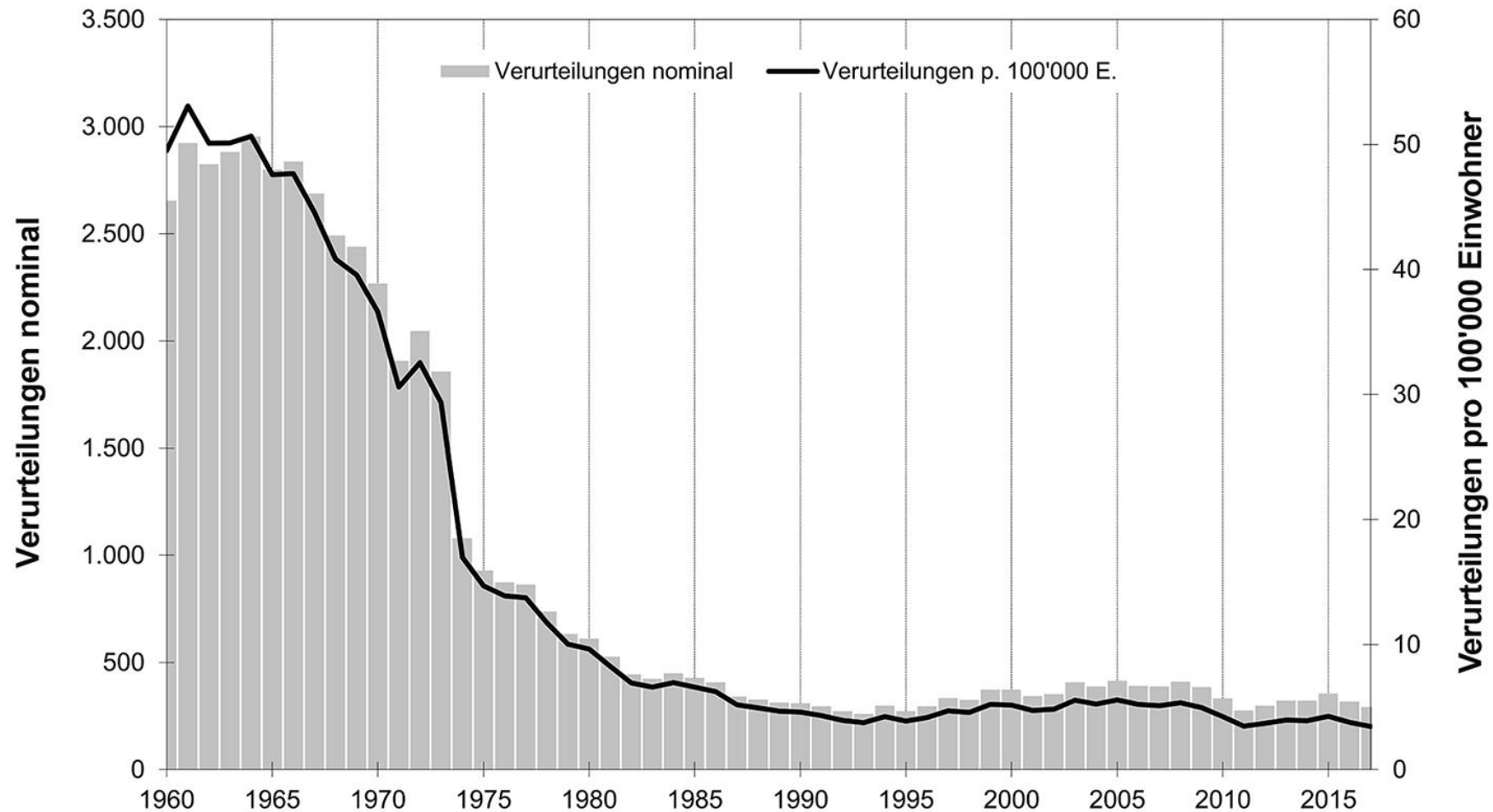


Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 187 StGB

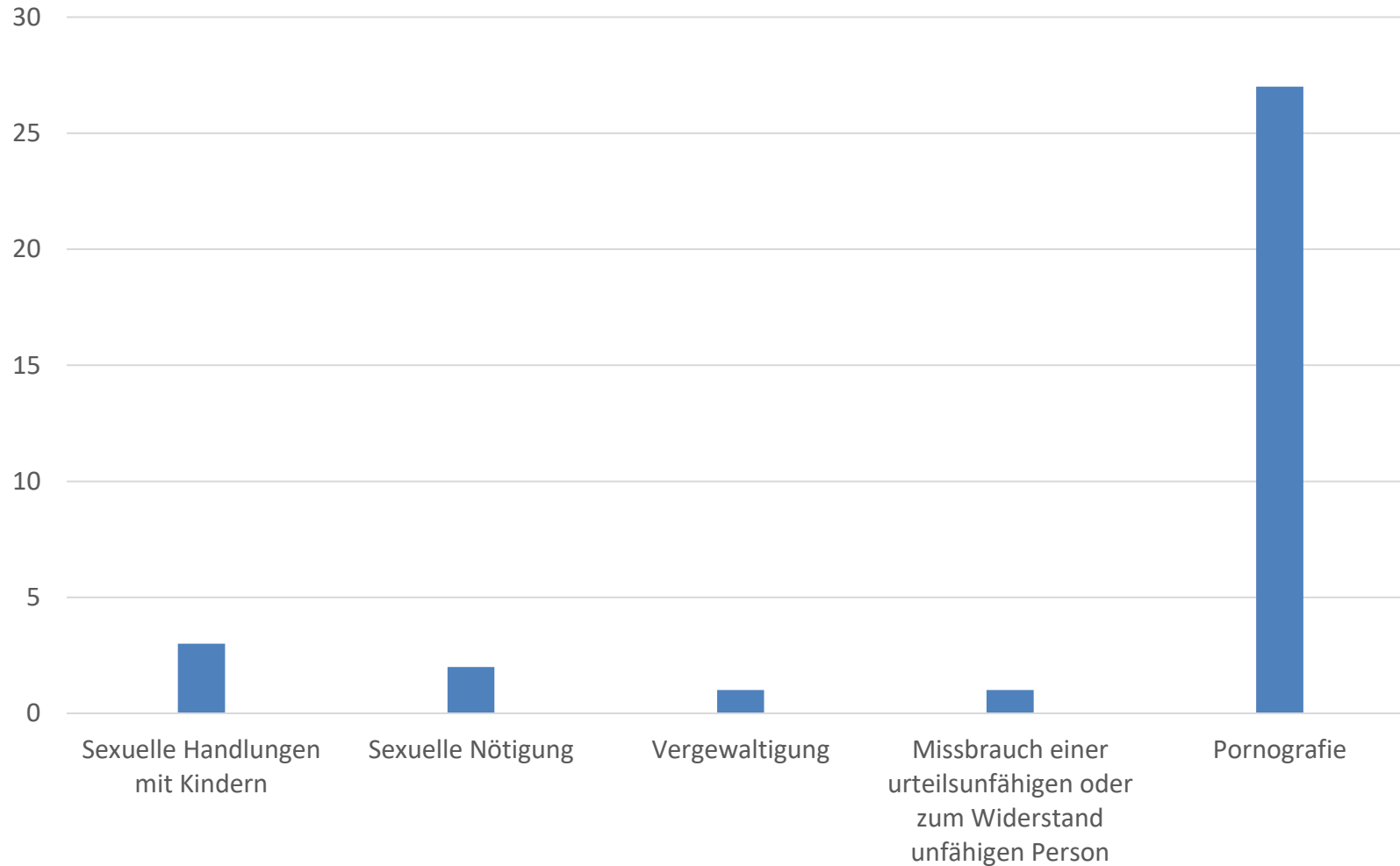
Einleitung

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern



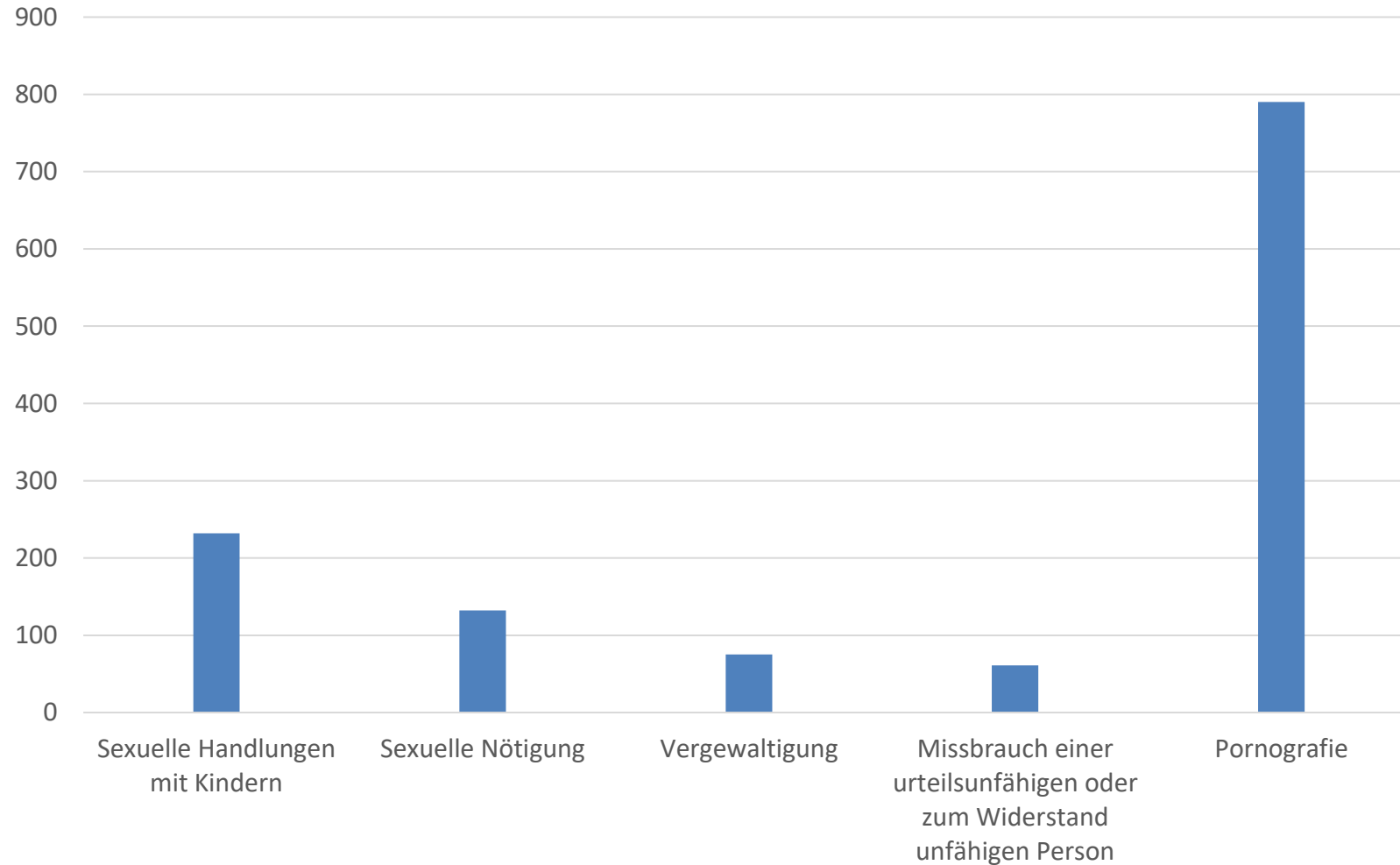
Verurteilungen Sexualdelikte 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen)



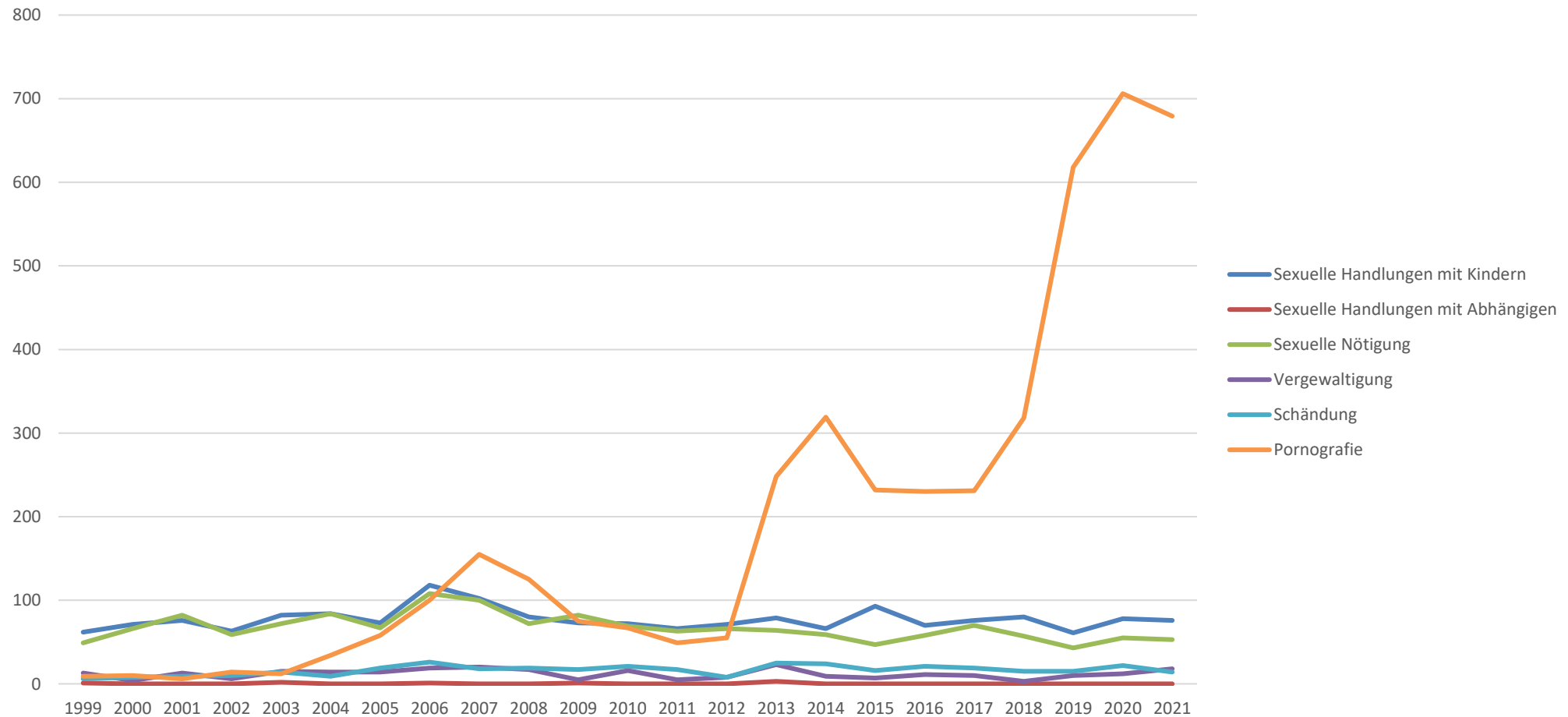
Verurteilungen Sexualdelikte 2023

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsene**)



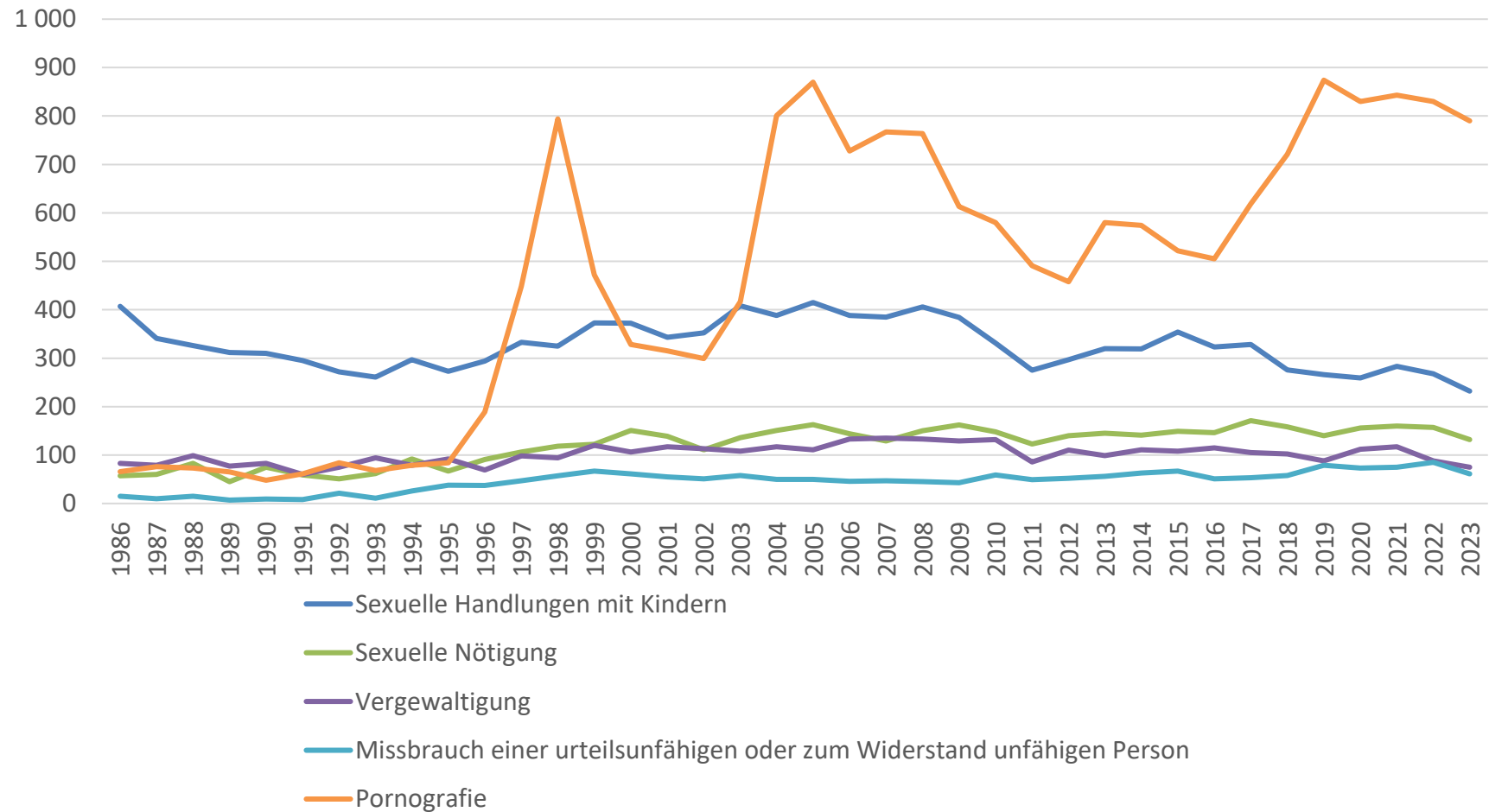
Sexualdelikte 1999 – 2021

(Jugendliche)



Sexualdelikte 1984 – 2023

(Erwachsene)



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet, oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1^{bis} Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet und nimmt der Täter mit ihm eine sexuelle Handlung vor oder verleitet es zu einer solchen mit einer Drittperson oder einem Tier, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.²⁶⁸

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe...



Art. 187 – Actes d'ordre sexuel avec des enfants

1. Quiconque commet un acte d'ordre sexuel sur un enfant de moins de 16 ans, quiconque entraîne un enfant de cet âge à commettre un acte d'ordre sexuel, quiconque mêle un enfant de cet âge à un acte d'ordre sexuel, est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.
1^{bis} Si l'enfant n'a pas 12 ans et que l'auteur commet sur lui un acte d'ordre sexuel ou l'entraîne à commettre un tel acte sur un tiers ou un animal, l'auteur est puni d'une peine privative de liberté d'un à cinq ans.
2. L'acte n'est pas punissable si la différence d'âge entre les participants ne dépasse pas trois ans.
3. Si, au moment de l'acte ou du premier acte commis, l'auteur avait moins de 20 ans et en cas de circonstances particulières, l'autorité compétente peut renoncer à le poursuivre, à le renvoyer devant le tribunal ou à lui infliger une peine.
4. L'auteur est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire s'il a agi en admettant par erreur que sa victime était âgée de 16 ans au moins alors qu'en usant des précautions voulues il aurait pu éviter l'erreur.



Art. 187 – Atti sessuali con fanciulli

1. Chiunque compie un atto sessuale con una persona minore di sedici anni, induce una tale persona ad un atto sessuale, coinvolge una tale persona in un atto sessuale, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.

1^{bis} Chiunque compie un atto sessuale con una persona minore di dodici anni o la induce a compiere un tale atto con un terzo o con un animale, è punito con una pena detentiva da uno a cinque anni.

2. L'atto non è punibile se la differenza d'età tra le persone coinvolte non eccede i tre anni.

3. Se il colpevole, al momento dell'atto o del primo atto, non aveva ancora compiuto i vent'anni e sussistono circostanze particolari, l'autorità competente può prescindere dal procedimento penale, dal rinvio a giudizio o dalla punizione.

4. La pena è una pena detentiva sino a tre anni o una pena pecuniaria se il colpevole ha agito ritenendo erroneamente che la vittima avesse almeno sedici anni, benché usando la dovuta cautela gli fosse possibile evitare l'errore.



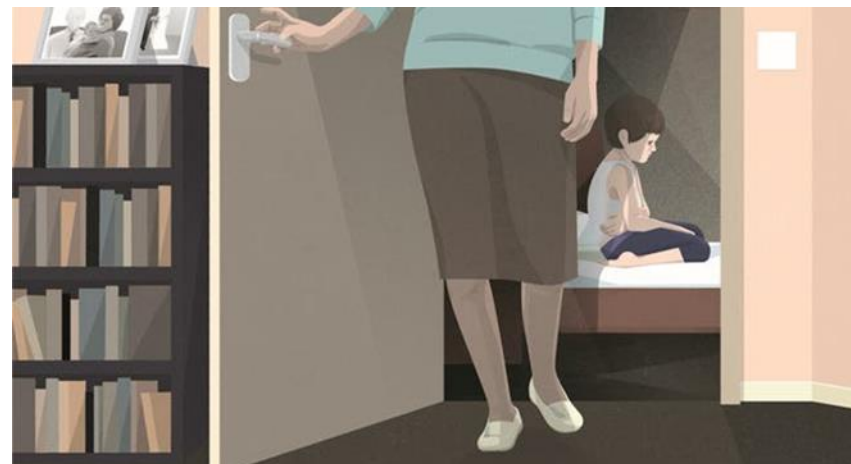
Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

- Tätigkeitsdelikt
- Abstraktes Gefährdungsdelikt
- Offizialdelikt



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

«...schwierig bis unmöglich ist, die Frage der Schädlichkeit im Einzelfall zu beantworten, wird auf das Erfordernis einer konkreten Schädigung verzichtet und vielmehr auf die Möglichkeit einer Schädigung abgestellt. Aus diesem Grund soll es sich... um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handeln»



Scheidegger, Sexualstrafrecht der Schweiz, 126 f.

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Hailes/Rongqin/Danese/Fazel, Long-term outcomes of childhood sexual abuse: an umbrella review, Lancet Psychiatry 2019: Metastudie indiziert, dass es einen signifikanten Zusammenhang gibt zwischen Child Sexual Abuse (CSA) und Post Traumatic Stress Disorder (PTSD); a.A. noch: Rind/Tromovitch 1997 (umstr.)



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

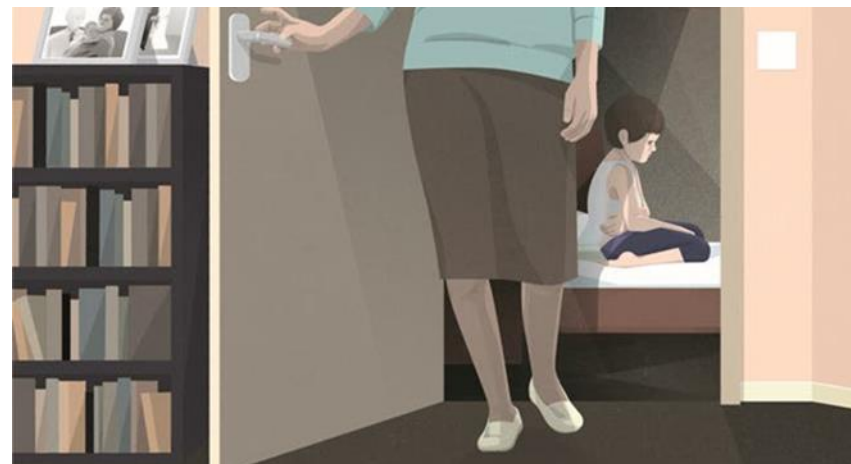
«Geschützt wird die ungestörte Entwicklung des Kindes, bis es die notwendige Reife erreicht hat, die es zur verantwortlichen Einwilligung in sexuelle Handlungen befähigt.»



Botschaft (1985) 1065

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

«Im Vordergrund steht dabei die Annahme, dass die seelische, d.h. die psychisch-emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch verfrühte bzw. nicht altersgerechte Sexualität geschädigt wird.»



Scheidegger, Sexualstrafrecht der Schweiz, Bern 2018, 126.



Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 187 StGB

Im Detail

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet, oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
1^{bis} Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet und nimmt der Täter mit ihm eine sexuelle Handlung vor oder verleitet es zu einer solchen mit einer Drittperson oder einem Tier, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet, oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1^{bis} Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet und nimmt der Täter mit ihm eine sexuelle Handlung vor oder verleitet es zu einer solchen mit einer Drittperson oder einem Tier, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestand

Qualifikation (Opfer <12 Jahre)

Straflosigkeit bei <3 Jahre Altersdifferenz

Verzicht Strafverfolgung/Bestrafung (Täter <20 Jahre und «Jugendliebe»)

Irrtum Schutzalter – Fahrlässigkeit

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
es zu einer solchen Handlung verleitet, oder
es in eine solche Handlung einbezieht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet, oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tathandlung
(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld

Täter

- Jedermann, >3 Jahre älter als Opfer
- Männer
- Frauen
- Kinder
- Pädophile



Tagblatt 27.6.2012 – Pfarrer von Döttingen



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten **nicht mehr als drei Jahre** beträgt.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

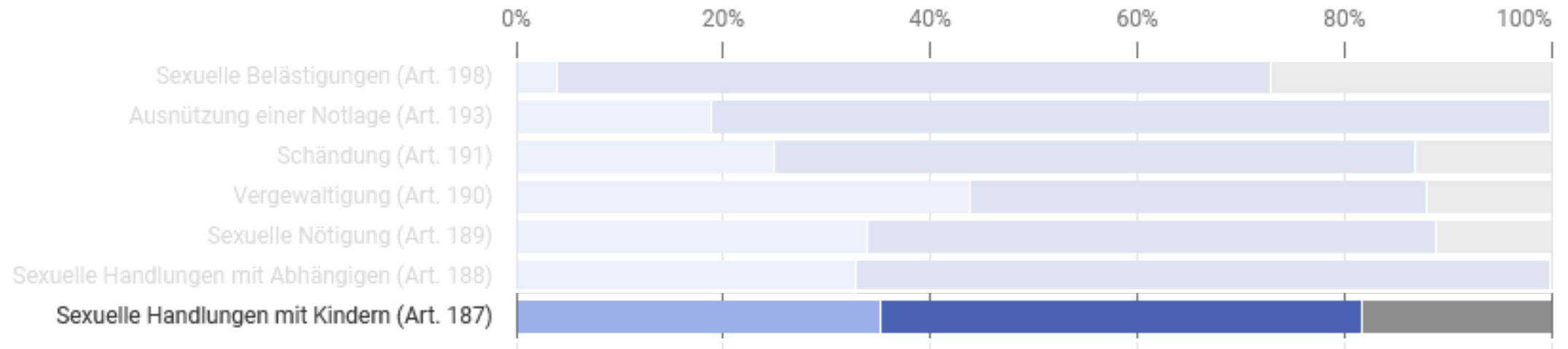
The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered within a light gray rounded rectangle. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines.

Täter

Straftaten sexualisierte Gewalt: Anteil häusliche Gewalt, 2023



■ häusliche Gewalt ■ ausserhäusliche Gewalt ■ unbekannt



Datenstand: 15.02.2024

Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

gr-d-19.02.10.01.07

© BFS 2024

Bundesamt für Statistik

Täter

- Jedermann
- Männer
- Frauen
- Kinder
- Pädophile



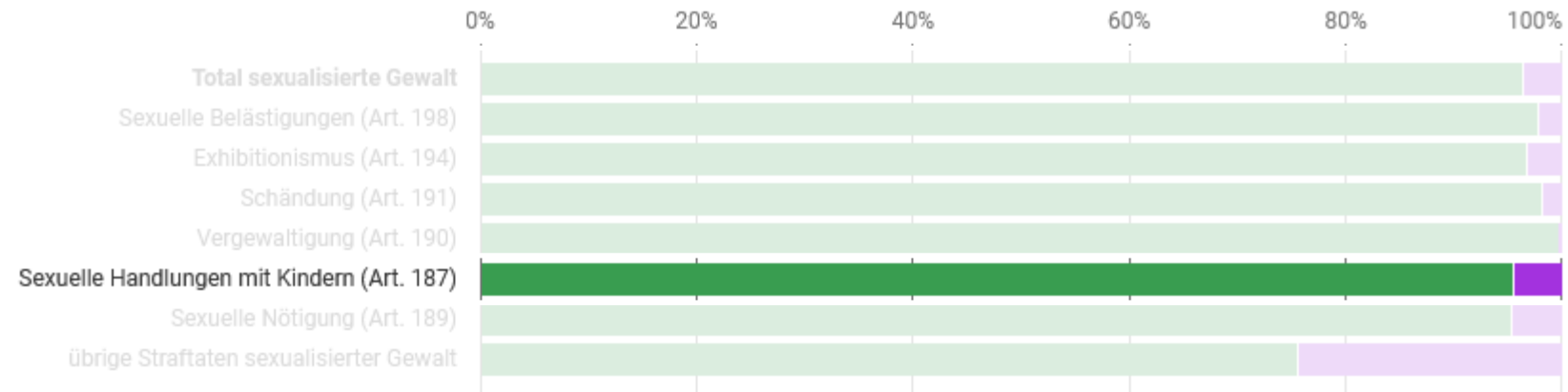
Tagblatt 27.6.2012 – Pfarrer von Döttingen

Täter

Sexualisierte Gewalt: beschuldigte Personen nach Geschlecht, 2023



■ männlich ■ weiblich



Datenstand: 15.02.2024

Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

gr-d-19.02.10.01.06-2022

© BFS 2024

Bundesamt für Statistik

Täter

«Der Verurteilte hatte in den Jahren 1991 und 1992 ein Baby und ein Kleinkind, die ihm von Bekannten zum Hüten anvertraut wurden, aufs Schwerste sexuell ausgebeutet und die Taten gefilmt. 1992 beging er zudem sexuelle Handlungen mit einem zwölfjährigen Knaben.»



«Baby-Quäler Osterwalder bleibt verwahrt»
– Tagesanzeiger 22. Dezember 2017;
bereits: 6A.36/2004

Täter

«Der 30-jährige Beschwerdeführer lernte die gerade 15 Jahre alt gewordene E. in dem von ihm betriebenen Nachtclub «F.» kennen. In der Folge liess er sich von ihr ... mehrfach oral befriedigen...»



Bundesgerichtsurteil 6B 215/2013
«Carl Hirschmann muss ins Gefängnis» -
NZZ 21.11.2012

Täter

- März 2006: Spieler 1. Mannschaft FC Thun gab 14.5-jährigem Mädchen einen Zungenkuss.
- Verurteilung wegen sexueller Handlungen mit einem Kind. Bedingte Geldstrafe von 3 Tagessätze à 140 Franken und 350 Franken Busse



[20.min](#)

Täterinnen

- Jedermann
- Männer
- Frauen
- Kinder
- Pädophile



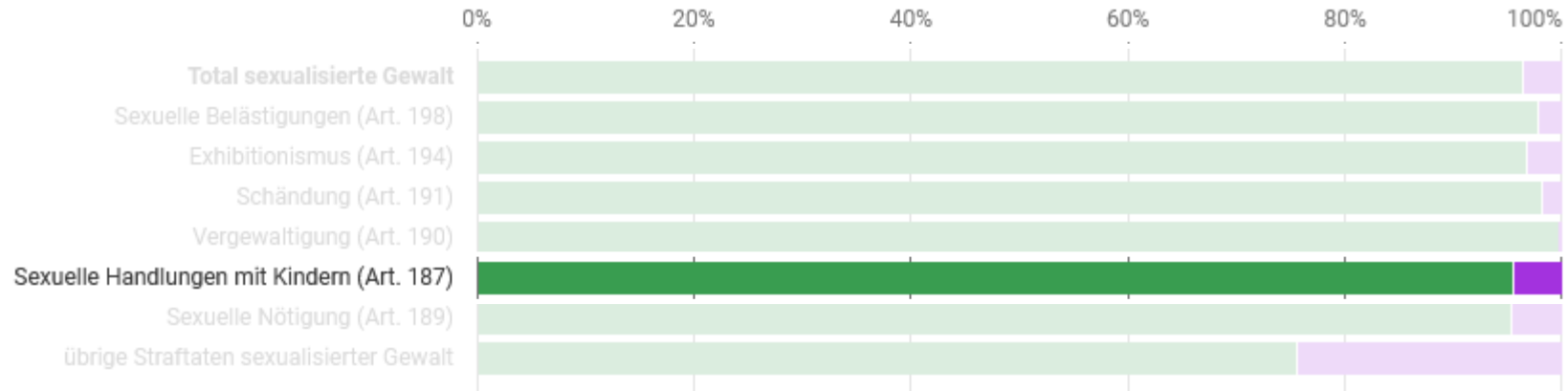
Tagblatt 17. März 2019

Täterinnen

Sexualisierte Gewalt: beschuldigte Personen nach Geschlecht, 2023



■ männlich ■ weiblich



Datenstand: 15.02.2024

Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

gr-d-19.02.10.01.06-2022

© BFS 2024

Bundesamt für Statistik

Täterinnen

- Von klein auf sagte Mutter W., dass seine Vorhaut verengt sei. Um sie zu dehnen, brauche es «Übungen».
- Diese durfte nur sie durchführen und wenn es zu einer Erektion kam, genoss sie das sichtlich.
- Mit 14 erfuhr W., dass er keine Vorhautverengung hat.



Täterinnen

Mutter lässt ihren siebenjährigen Sohn an ihrer Brust saugen streichelt ihn dabei jeweils am ganzen Körper und u.a. auch an seinem Geschlechtsteil. 6B 103/2011



Grown Ups (2010)

Täter

- Jedermann
- Männer
- Frauen
- Kinder
- Pädophile



12-jähriges
Mädchen



15 ¹/₂-jähriger
Junge

Täter

Sommer 2001: Beim «Dökterlis-Spielen»
bringt 10-jähriger Junge ein 6-jähriges
Mädchen zweimal dazu, sein Glied zu lecken.



6P.63/2007

Täter

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



6P.63/2007

Täter

«Der Tatbestand erfasst auch sexuelle Beziehungen zwischen Kindern im Schutzalter»



6P.63/2007



Art. 9 StGB – Persönlicher Geltungsbereich

² Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003 (JStG) vorbehalten.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Art. 3 JStG – Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.

**Bundesgesetz
über das Jugendstrafrecht**

(Jugendstrafgesetz, JStG)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Juli 2024)

Persönlicher Geltungsbereich



Täter

- Jedermann
- Männer
- Frauen
- Kinder
- Pädophile



Blick.ch

Täter

- Jedermann
- Männer
- Frauen
- Kinder
- Pädophile



« Le pédophile René Osterwalder reste interné » - TdG - 21.08.2013

Pädophilie

Pedophilic disorder is characterised by a sustained, focused, and intense pattern of sexual arousal—as manifested by persistent sexual thoughts, fantasies, urges, or behaviours—involving **pre-pubertal children**. In addition, in order for Pedophilic Disorder to be diagnosed, the individual must have acted on these thoughts, fantasies or urges or be markedly distressed by them. This diagnosis does not apply to sexual behaviours among pre- or post-pubertal children with peers who are close in age.



ICD-11 - 6D32 Pedophilic disorder

Paraphilien

6D30 Exhibitionistic Disorder

6D31 Voyeuristic Disorder

6D32 Pedophilic Disorder

6D33 Coercive Sexual Sadism Disorder

6D34 Frotteuristic Disorder

6D35 Other Paraphilic Disorder...



[ICD-11 - 6D32 Paraphilic disorders](#)

Pädophilie

- Sexuelle Präferenz zu akzeptieren und in ihr Selbstbild zu integrieren,
- Sexuelle Wünsche und Bedürfnisse angemessen wahrzunehmen
- Fremdgefährdende Entwicklungen zu identifizieren und zu bewältigen
- Strategien zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen zu erlernen.



Über den Umgang mit Pädophilie (DF)
Kein Täter werden



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet, oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1^{bis} Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet und nimmt der Täter mit ihm eine sexuelle Handlung vor...

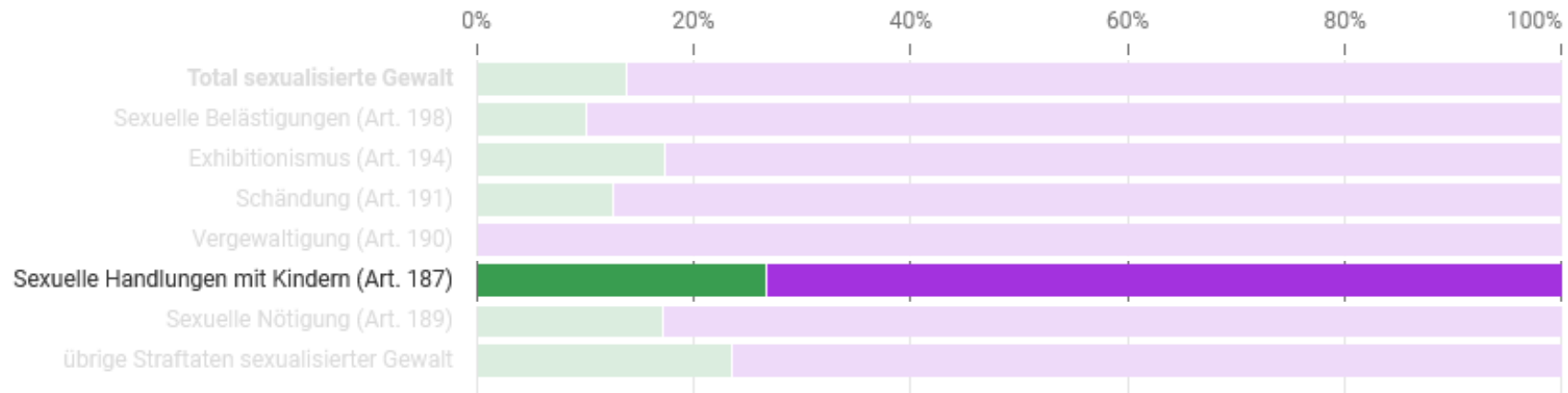
Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tathandlung
(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld

Tatopfer

Sexualisierte Gewalt: geschädigte Personen nach Geschlecht, 2023



■ männlich ■ weiblich



Datenstand: 15.02.2024

Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

gr-d-19.02.10.01.04-2022

© BFS 2024

Bundesamt für Statistik



Art. 115 StPO – Geschädigte Person

¹ Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar **verletzt** worden ist.

StPO
Strafprozessordnung



Art. 116 StPO – Opfer

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, **sexuellen** oder psychischen **Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Tatopfer

Kind

- Säugling
- Kleinkind
- Primarschüler
- Teenager (12-16)



«Baby und ein Kleinkind... aufs Schwerste
sexuell ausgebeutet» – Tagesanzeiger 22.
Dezember 2027

Tatopfer

Kind

- Säugling
- Kleinkind
- Primarschüler
- Teenager (12-16)



Tagblatt 17. März 2019 - «Von klein auf sagte ihm seine Mutter, dass seine Vorhaut verengt sei. Um sie zu dehnen, brauche es «Übungen».»

Tatopfer

Kind

- Säugling
- Kleinkind
- Primarschüler
- Teenager (12-16)

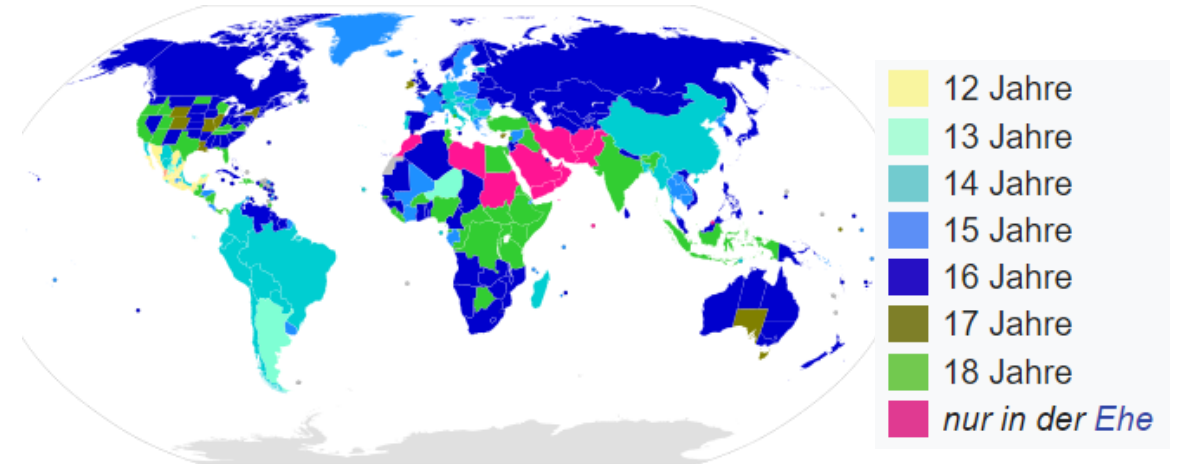


20.min «14.5-jährigem Mädchen
einen Zungenkuss»

Tatopfer

Kind

- Säugling
- Kleinkind
- Primarschüler
- Teenager (12-16)

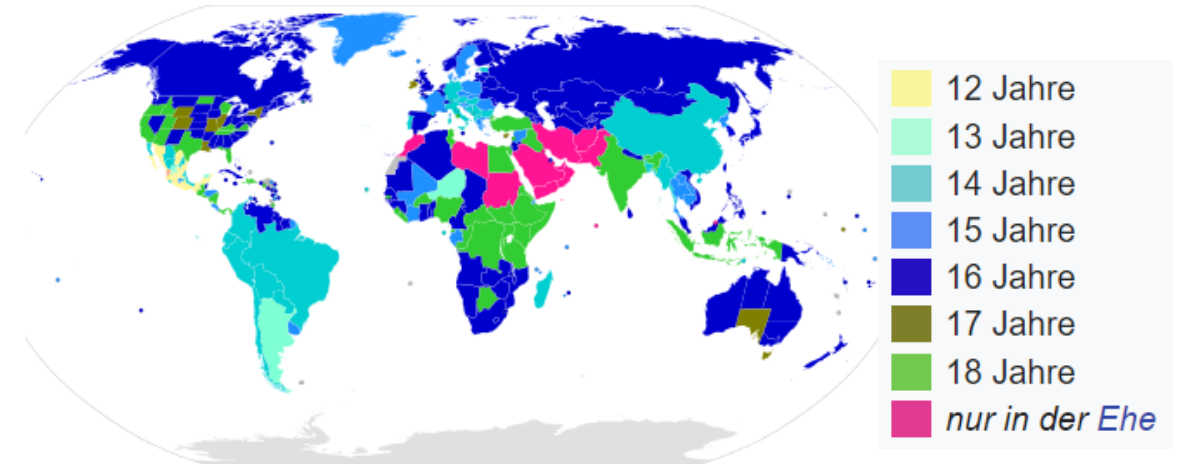


Botschaft (1985) 1066 «Entschluss, ... am Schutzalter 16 festzuhalten, nicht leicht gemacht... Tatsache, dass weite Kreise der Bevölkerung eine Liberalisierung in diesem Punkte ablehnen.»

Tatopfer

Kind

- Säugling
- Kleinkind
- Primarschüler
- Teenager (12-16)



Einwilligungsfähigkeit in heterosexuelle
Handlungen nach Mindestalter und Staat



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet, oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist

Fünfter Titel:²⁶⁴
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

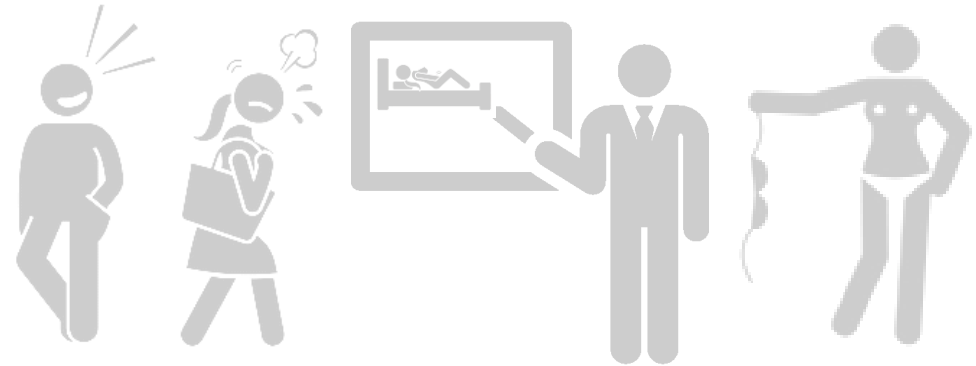
Art. 187

Sexuelle Handlungen mit Kindern²⁶⁵ 1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
es zu einer solchen Handlung verleitet, oder
es in eine solche Handlung einbezieht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.²⁶⁶

BGE 125 IV 58

Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist



Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist



Sexuelle Handlung

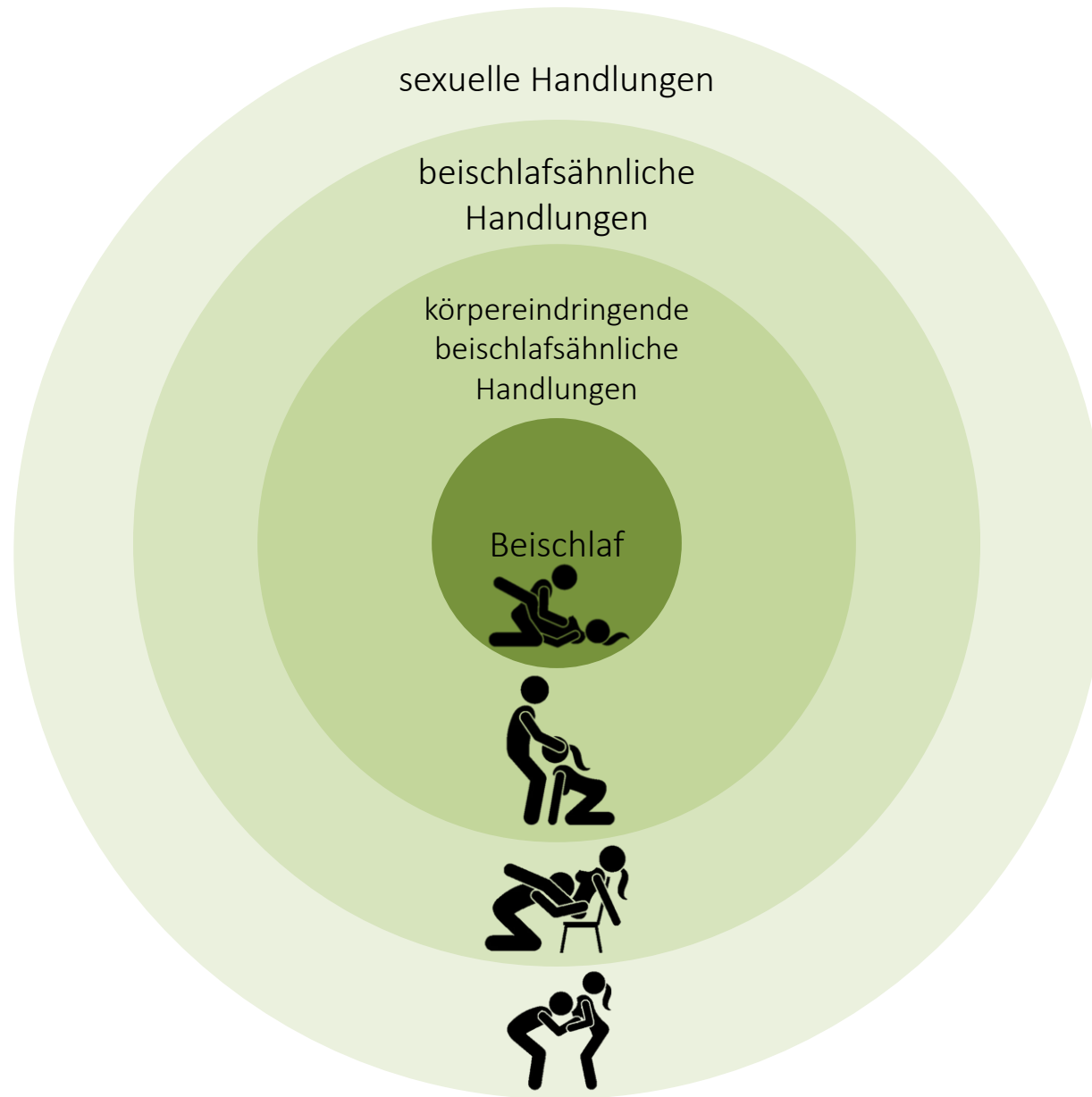
- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist



Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist





Sexuelle Handlung

«Die Vorinstanz geht ... zu Recht davon aus, dass das Lecken des Gliedes bei objektiver Betrachtung eindeutig eine sexuelle Handlung darstellt.»



6P.63/2007

Sexuelle Handlung

The Hangover (2009): Alan Garner nimmt die Hand des entführten (?) Baby, macht damit Masturbationsbewegungen und sagt: « Look he's jacking his little weenus.» Sexuelle Handlung?



Sexuelle Handlung

Bei einem feuchten Kuss auf den Mund eines Kindes durch einen fremden Mann ist die Sexualbezogenheit, aber nicht die für Art. 187 erforderliche Erheblichkeit gegeben.



6B 7/2011



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
es zu einer solchen Handlung verleitet, oder
es in eine solche Handlung einbezieht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tathandlung
(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld

Tathandlung: Vornehmen

- Körperkontakt Täter/Kind
- Initiative des Kindes: irrelevant



Tathandlung: Vornehmen

- Beischlaf
- Oralverkehr
- Analverkehr
- Petting
- ...



Tathandlung: Verleiten

- Kein Körperkontakt Täter/Kind nötig
- Ein-/Erwirkung Entschluss Kind
- Sex. Handlung, hier: Erfolg
- Anwesenheit Täters irrelevant



Tathandlung: Verleiten

- Sexuelle Handlung mit Dritten
- Masturbation vor Täter/Dritten

6B 702/2009

- Posierenlassen mit gespreizten

Beinen BGE 131 IV 64



Täter



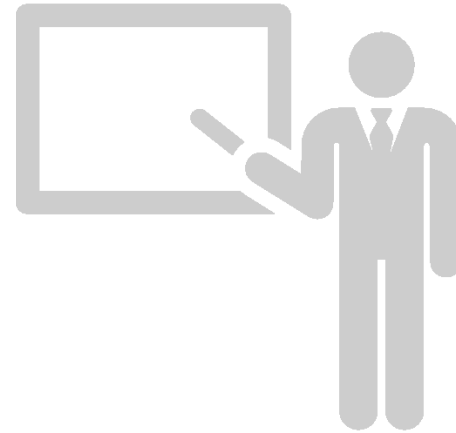
Tathandlung: Verleiten

- Sexuelle Handlung mit Dritten
 - Masturbation vor Täter/Dritten
- 6B 702/2009
- Posierenlassen mit gespreizten
Beinen BGE 131 IV 64



Tathandlung: Verleiten

- Nicht: Verleiten zu obszöne Geste
- Nicht Unterricht Sexualkunde (?)



Tathandlung: Einbeziehen

- Kein Körperkontakt Täter.in/Kind
- Kind Zuschauer.in sex. Handlung



Tathandlung: Einbeziehen

- Sexualverkehr vor Kind
- Masturbation vor Kind

6B 1327/2017



Tathandlung: Einbeziehen

- Sexualverkehr vor Kind
- Masturbation vor Kind

6B 1327/2017





Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

1^{bis} Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet und nimmt der Täter mit ihm eine sexuelle Handlung vor oder verleitet es zu einer solchen mit einer Drittperson oder einem Tier, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.²⁶⁷

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet, oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

(Taterfolg)

«Der abstrakte Gefährdungstatbestand ist bereits bei der Vornahme der sexuellen Handlung an einem Kind erfüllt. Eine Schädigung des Opfers ist nicht erforderlich.» – 6P.63/2007



Fünfter Titel:²⁵⁶
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.
Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
es zu einer solchen Handlung verleitet oder
es in eine sexuelle Handlung einbezieht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen Täter und Kind weniger als drei Jahre beträgt.



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
es zu einer solchen Handlung verleitet, oder
es in eine solche Handlung einbezieht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Eventual/Vorsatz

Wissen/FMH

- Kind unter 12/16 Jahren
- Altersdifferenz > 3 Jahre
- Sexuelle Handlung

Wollen/IKN

- Vornahme
- Verleiten (IKN Erfolg)
- Einbeziehen (6S.241/2002, dir. Vors.)



Eventual/Vorsatz

«...Eventualvorsatz, da er schon frühzeitig den starken Verdacht hatte, dass E. noch nicht 16 Jahre alt sein könnte».



6B 215/2013

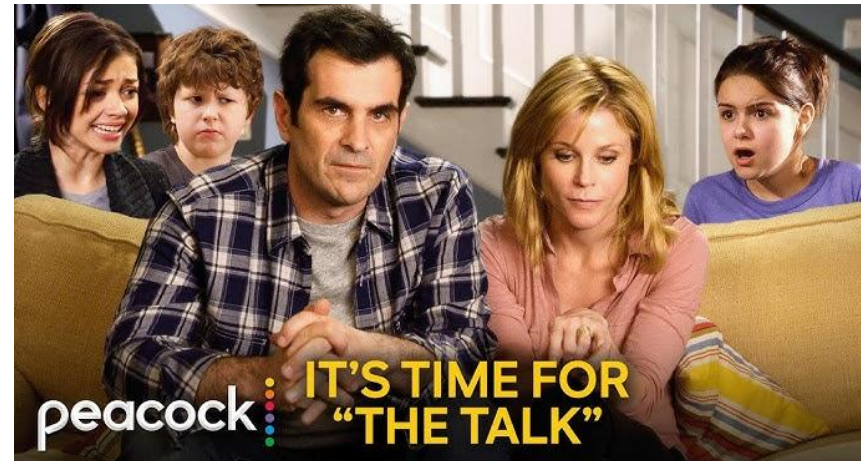
Eventual/Vorsatz

«In subjektiver Hinsicht ist mindestens Eventualvorsatz erforderlich. Der Täter muss sich der sexuellen Bedeutung der Handlung bewusst sein. Er sollte sich die zugrunde liegende soziale Wertung seines Verhaltens in groben Zügen vorstellen können.» – 6P.63/2007



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

«In der Botschaft... wird hierzu ausgeführt, ein Einbeziehen liege vor, wenn «der Täter bewusst die geschlechtliche Handlung vor dem Kind ausführt und will, dass dieses die Handlung wahrnimmt»... **straflos bleiben soll, wer bloss in Kauf nimmt, dass ein Kind seine Handlung wahrnehmen kann.** » 6S.241/2002



Modern Family: Catching parents in the act

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Fahrlässigkeit

- Irrtum über Alter (Art. 13 Abs. 1 StGB)
- Vermeidbarkeit (Art. 13 Abs. 2 StGB)
- Fahrlässigkeit (Art. 187 Ziff. 4 StGB)



Eve (25 Jahre) meint, Michel sei 18 Jahre alt, in Wirklichkeit ist er 15 Jahre alt.

Fahrlässigkeit

- Beurteilung: Erscheinungsbild, Grösse, Gesichtszüge, körperliche Entwicklung (6B 214/2007).
- Kind muss erheblich älter aussehen. Wirkt es 16- bis 17-jährig, erhöhte Sorgfalt (6B 214/2007).
- Verhalten: «inexpérience manifeste» beim Küssen (6B 256/2010).
- Je grösser Altersunterschied desto höher Sorgfaltspflicht (BGE 119 IV 138)



Eve (25 Jahre) meint, Michel sei 18 Jahre alt, in Wirklichkeit ist er 15 Jahre alt.

Fahrlässigkeit

- Spieler (18) Sex mit Mädchen (14.5)
- Er meint, sie sei 17 Jahre alt



20.Min (fiktive Erweiterung)



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
es zu einer solchen Handlung verleitet, oder
es in eine solche Handlung einbezieht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Rechtswidrigkeit

«Zürcher Loverboy – Beschuldigte streiten Vorwürfe ab. «Sie war willig und erfahren.» Sie habe auch viel älter ausgesehen. Dass es sich um eine 12-Jährige handelte, will keiner der «Bros» gewusst haben. Einer von ihnen war damals bereits 28.» - swissinfo – 2. Dezember 2024



Lemke/NZZ

Rechtswidrigkeit

- Einwilligung Kind bei Art. 187 StGB
grundsätzlich unbeachtlich
- Ausnahme weniger als drei Jahre
Altersunterschied – Ziff. 2
- Ausnahme: Täter unter 20 und besondere Umstände (Jugendliebe) – Ziff. 3



Lemke/NZZ



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet, oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

Wissen

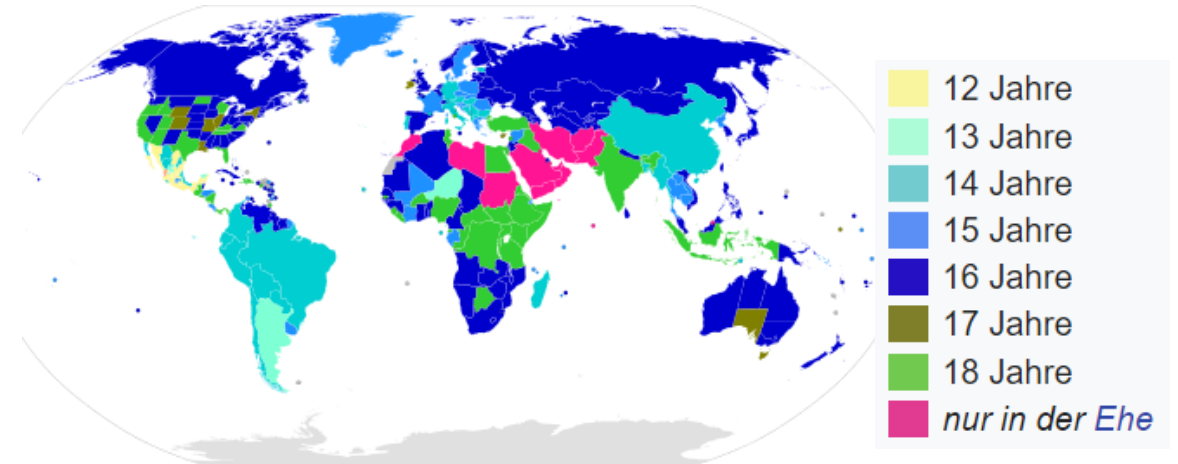
Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Schuld

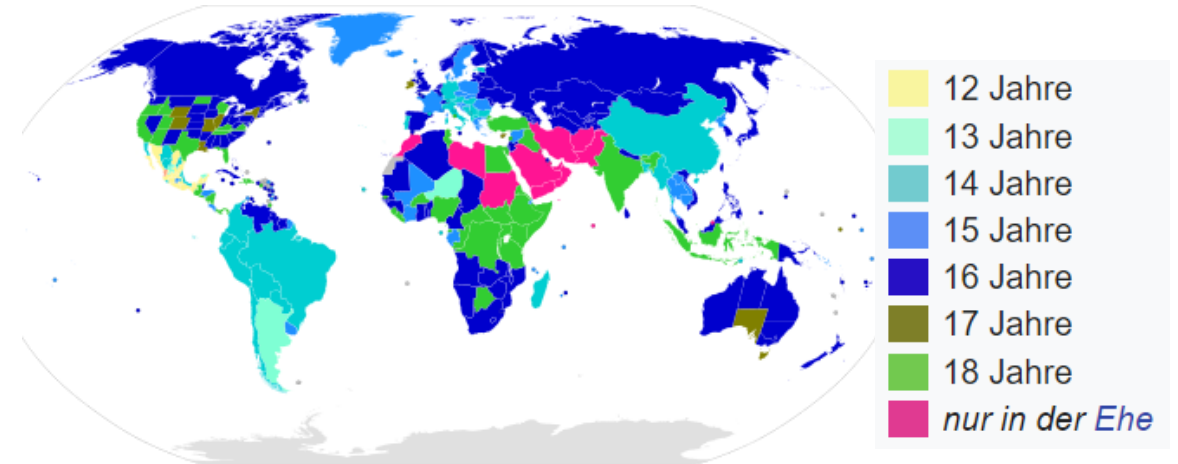
- Irrtum über das Schutzalter kann Verbotsirrtum sein



Einwilligungsfähigkeit in heterosexuelle Handlungen nach Mindestalter und Staat

Schuld

- Südtaliener R. (19) hat Sex mit Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten



BGE 104 IV 217



Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 187 StGB

Rechtsfolgen



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
es zu einer solchen Handlung verleitet, oder
es in eine solche Handlung einbezieht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

1bis. Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet und nimmt der Täter mit ihm eine sexuelle Handlung vor oder verleitet es zu einer solchen mit einer Drittperson oder einem Tier, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Sanktion

- Sexuelle Handlungen mit Kindern sind Verbrechen (Art. 10 Abs. 2 StGB)



Art. 66a – Obligatorische Landesverweisung

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz...

h. sexuelle Handlungen mit Kindern
(Art. 187 Ziff. 1 und 1^{bis})



Art. 101 – Unverjährbarkeit

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Völkermord
- b. Verbrechen gegen Menschlichkeit
- c. Kriegsverbrechen
- d. ...
- e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 und 1^{bis}) ... unter 12 Jahren



Art. 5 – Straftaten gegen Minderjährige im Ausland

¹ Diesem Gesetz ist ausserdem unterworfen, wer sich in der Schweiz befindet, nicht ausgeliefert wird und im Ausland eine der folgenden Taten begangen hat...

- b. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187), wenn das Opfer weniger als 14 Jahre alt war.



PK StGB⁴-Trechsel/Vest, Art. 5 N 1
«extreme Universalitätsprinzip»

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet, oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1^{bis}. Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet und nimmt der Täter mit ihm eine sexuelle Handlung vor oder verleitet es zu einer solchen mit einer Drittperson oder einem Tier, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestand

Qualifikation (Opfer <12 Jahre)

Straflosigkeit bei <3 Jahre Altersdifferenz

Verzicht Strafverfolgung/Bestrafung (Täter < 20 Jahre und «Jugendliebe»)

Irrtum Schutzalter – Fahrlässigkeit

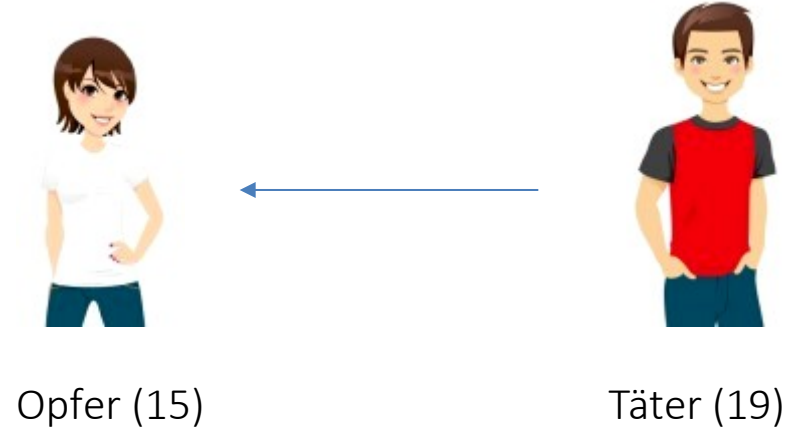
Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

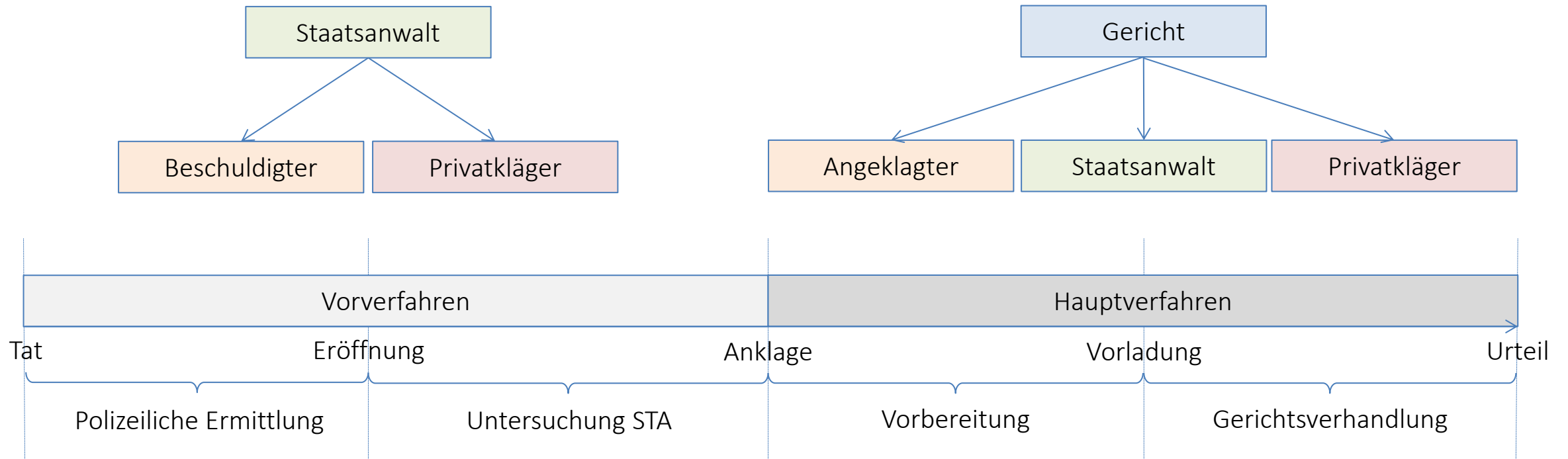


StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

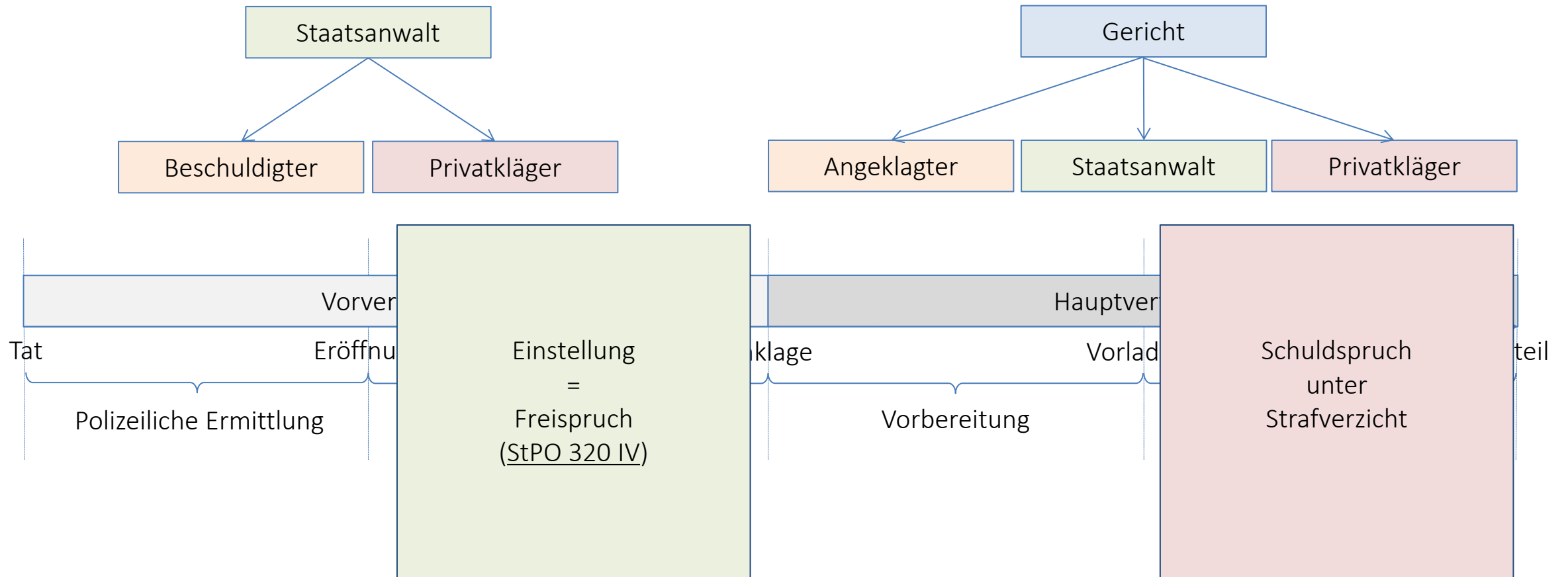
- Täter unter 20 Jahre
- Altersdifferenz >3 Jahre
- Besondere Umstände (Jugendliebe)
- Verzicht Verfolgung/Bestrafung



Strafverfahren



Strafverfahren





Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 187 StGB

Fälle

Pub Bekanntschaft

- Ted (20.5) lernte Hilda (15) in einem Pub kennen. Sie hat Schwierigkeiten zuhause und fragte Ted nach Schlafgelegenheit.
- Ted fragte Hilda drei Mal nach ihrem Alter. Hilda gab an, sie werde in drei Tagen 17 Jahre alt.
- Am gleichen Abend haben sie Sex.



BGE 119 IV 138

Pub Bekanntschaft

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



[BGE 119 IV 138](#)

Sex unter Kindern

- X. (11) wird vorgeworfen, mit A. (7) mindestens fünf Mal den Geschlechtsverkehr vollzogen zu haben.
- Kantonales Gericht: Freispruch vom Vorwurf der Vergewaltigung, Schuldspruch wegen sexueller Handlungen mit einem Kind.
- Fiktiv: Einverständlicher Sex.



[6P.112/2005](#)

[ksta.de](#)

Sex unter Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



6P.112/2005



Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 187

Zusammenfassung

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

- Komplexer Tatbestand
- grosses Spektrum an Fällen



Babyquäler Osterwalder bleibt verwahrt

Das Bundesgericht hat eine Beschwerde von René Osterwalder abgewiesen und damit den Entscheid des Zürcher Obergerichts von 2012 bestätigt: Die Verwahrung bleibt bestehen.



René Osterwalder verlässt das Zürcher Gericht am 10. Mai 2018.



Sex-Affäre: Geldstrafen für vier Spieler

Publiziert: 13.05.2008 - Aktualisiert: 20.01.2012



Sex-Skandal: Jetzt folgen die Urteile. (Keystone)

THUN – Eine Richterin verurteilt heute vier Spieler des FC Thun wegen sexueller Handlungen mit einem Kind zu bedingten Geldstrafen, Bussen und Genußtaugungs-Zahlungen.

Zwei Urteile betreffen Spieler der 1. Mannschaft, zwei solche des U21-Nachwuchsteams. Die Geldstrafen belaufen sich je nach Einkommen der Spieler auf 2700 bis 4950 Franken, die Probezeit beträgt in allen Fällen zwei Jahre. Die vier Spieler müssen zudem Bussen zwischen 500 und 1500 Franken zahlen und dem Cyfler je eine Genußtaugung von 1000 Franken überweisen.

In den vier heute abgeschlossenen Fällen ging es um Geschlechts- oder Oralsex zwischen den jungen Männern und dem Mädchen. Die meisten fanden letztes Jahr in den Wohnungen der Spieler statt. Die Spieler und das Mädchen verabredeten sich in der Regel via SMS oder Computer.



«Döckerle»: Kindliche Neugier auf den eigenen Körper oder andere Körper ist ganz natürlich. Foto: iStockphoto, Thinkstock

Jedes Kind entdeckt früher oder später seine Sexualität: Die einen laufen mit der Hand in der Hose herum, andere «döckerlen» mit den Nachbarkindern. Auf diese kindliche Neugier reagieren Eltern oft unsicher und haben viele Fragen. In welchem Alter soll ich mein Kind

Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
es zu einer solchen Handlung verleitet, oder
es in eine solche Handlung einbezieht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiv

Täter	Jedermann >3 Jahre älter
Tatopfer	Schutzalter 12/16 Jahre
Tathandlung (Taterfolg)	Vorn./Verleiten/Einbezieh. Abstraktes Gefährd.delikt

Subjektiv

Wissen/FMH Fahrlässigkeit Ziff. 4.

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

(Taterfolg)

«Der abstrakte Gefährdungstatbestand ist bereits bei der Vornahme der sexuellen Handlung an einem Kind erfüllt. Eine Schädigung des Opfers ist nicht erforderlich.» – 6P.63/2007

	Fünfter Titel: ²⁵⁶ Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität
	Art. 187
1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern	1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. 2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen Täter und Kind weniger als drei Jahre beträgt.

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen